

Protokollerklärung der drei Bundesressorts BMVI, BMEL, BMZ zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

in der Sitzung des Bundeskabinetts am 08.07.2015

Die familiengeprägte Unternehmens- und Unternehmerlandschaft in Deutschland ist Innovations- und Wachstumsmotor sowie Arbeitsplatzgarant. Dieser besonderen und ausdrücklich anerkannten Bedeutung ist bei der Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestmöglich Rechnung zu tragen. Im Lichte der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grenzen hinsichtlich der Verschonung betrieblichen Vermögens sind die im vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen grundsätzlich geeignet, arbeitsplatzschonende Unternehmensübergänge zu ermöglichen. Wir streben keine Änderung des Aufkommens an.

Aus unserer Sicht sollten diese Regelungen im weiteren Verfahren der Gesetzgebung weiterentwickelt werden. Als besondere Anliegen sollten insbesondere die folgenden Punkte aufgegriffen und u.a. in der Sachverständigen-Anhörung intensiv thematisiert werden:

- Absenkung der Bindungsfrist für die für Familienunternehmen typischen gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen
- Erweiterung gesellschaftsvertraglicher Beschränkungen auf fünf Kriterien, von denen im Einzelfall drei vorliegen müssen, um den erhöhten Verschonungsbedarf in Anspruch zu nehmen.
- Sicherstellung, dass das begünstigungsfähige Vermögen alle Vermögensteile enthält, die dazu dienen, ein Unternehmen weiterzuführen, alle Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern und Dritten zu erfüllen und Zukunftsinvestitionen zu ermöglichen. Einführung einer Investitionsklausel, wonach aufgebaute Liquidität für größere Investitionen begünstigungsfähig ist.
- Keine Berücksichtigung von Zuwendungen Dritter im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung
- Realitätsgerechtere Ausgestaltung der Bewertung von Unternehmensvermögen vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase.

Protokollerklärung der A-Ministerien zum Kabinettsbeschluss des Gesetzentwurfs zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

In der Sitzung des Bundeskabinetts am 08.07.2015

Im Koalitionsvertrag haben sich die Koalitionspartner wie folgt verständigt: „Die Erbschaftsteuer ermöglicht in ihrer jetzigen Ausgestaltung den Generationswechsel in den Unternehmen und schützt Arbeitsplätze. Sie bleibt den Ländern als wichtige Einnahmequelle erhalten.“

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG besteht Einigkeit, das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nur an den Stellen anzupassen, an denen das Gericht die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt hat. Die A-Ministerien haben begrüßt, dass die Eckpunkte des BMF vom Februar 2015 diese Forderungen des BVerfG abbildeten und auch das Privatvermögen des Erwerbers einbezogen. Der vorliegende Kabinettsentwurf weicht von den Eckpunkten ab, indem er weitere Begünstigungen für Familienbetriebe sowie einen abschmeizenden Verschonungsabschlag für große Erwerbe (durch Erbschaft oder Schenkung) über 26 Mio. Euro vorsieht, obgleich das BVerfG eine typisierte Begünstigung großer und sehr großer Unternehmen selbst bei Betriebsfortführung als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat und eine individuelle Prüfung des Bedürfnisses nach Verschonung verlangt.

Weitere Begünstigungen werfen gravierende verfassungsrechtliche Bedenken auf. Aus diesem Grund kann es keine weiteren Schmälerungen oder Einschränkungen der Bemessungsgrundlage geben, ebenso wenig eine Ausweitung des begünstigungsfähigen Vermögens oder eine Verkürzung von Fristen, die Missbrauch verhindern sollen. Das gilt auch für weitere Vermögensbegünstigungen für große Familienunternehmen. Der Koalitionsvertrag ist hier eindeutig: Zweck der Begünstigungen ist insbesondere der Schutz von Arbeitsplätzen.